

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

4. März 2024

Antwort zur Anfrage 15094 bezüglich Amtliche Publikationen

Geschäftsnummer:	15094
Anfragesteller:	Ruedi Donat, Die Mitte, und Harry Lütolf, Die Mitte
Eingang:	26. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorbemerkung Anfragesteller:

Bis dato wurden die amtlichen Publikationen der Gemeinde, unter anderem die Beschlüsse der Organe der Einwohnergemeinde Wohlen und Baugesuche, in der Aargauer Zeitung (AZ) und im Wohler Anzeiger (WA) als amtliche Publikationsorgane der Einwohnergemeinde veröffentlicht. Daneben wurden diese amtlichen Publikationen auch im Internet, auf der Webseite der Gemeinde Wohlen, aufgeschaltet.

Am 18. Dezember 2023 wurde über eine Medienmitteilung der Gemeindekanzlei bekanntgegeben, dass die amtlichen Publikationen ab dem 1. Januar 2024 nur noch digital auf der Webseite der Gemeinde Wohlen veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

War der Gemeinderat über dieses Vorgehen der Gemeindekanzlei bzw. der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung orientiert?

Antwort

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 6. November 2023 die zweite Vorlage zum Budget 2024 zuhanden des Einwohnerrates verabschiedet. Darin hat er unter anderem auch die Budgetanpassungen bezüglich der amtlichen Publikationen festgelegt. Diese wiederum wurden am 11. Dezember 2023 durch den Einwohnerrat im Rahmen der zweiten Lesung des Budgets 2024 ohne Änderungsanträge beschlossen (siehe B&A 15083: Budget 2024 – 2. Vorlage).

Da bei der auf den 28. Januar 2024 angesetzten obligatorischen Volksabstimmung nicht Einzelpositionen, sondern das Budget 2024 als Ganzes zur Disposition stand, hatten die Umsetzungsmassnahmen zu den vom Einwohnerrat in diesem Zusammenhang ergangenen Beschlüsse (Ausgabenkürzung für amtliche Publikationen in Printmedien / Mehreinnahmen für interne Aufwandverrechnung bei digitalen Publikationen) per 1. Januar 2024 zur Umsetzung zu gelangen. Die Budgetvorlage 2024 wurde vom Wohler Stimmvolk angenommen. Selbst bei einer Ablehnung derselben hätte der Kanton im aufsichtsrechtlichen Verfahren das Budget 2024 als Gesamtes in Betracht genommen und keine Änderung an solchen vom Gemeindeparlament beschlossenen Einzelpositionen erwogen.

Somit setzte die Gemeindeverwaltung die ergangenen Beschlüsse des Gemeinderates und des Einwohnerrates auftragsgemäss um, wodurch die Abläufe als nachvollziehbar und transparent zu bezeichnen sind. Dementsprechend war das Vorgehen dem Gemeinderat bekannt und war auch für die Mitglieder des Einwohnerrates vorhersehbar. Hinsichtlich der Ausformulierung der Medienmitteilung fand der übliche interne Prozess unter Einbezug der Exekutiveebene statt. Mit dieser Medienmitteilung wurde der in diesem Zusammenhang betroffenen Einwohnerschaft der Nachvollzug der vom Einwohnerrat übergeordnet ergangenen Beschlüsse frühestmöglich angekündigt.

Frage 2

Stützt der Gemeinderat dieses Vorgehen und die kurzfristige Kommunikation?

Antwort

Es wird vorweg auf die obenstehenden Ausführungen in der Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Angesichts der durch den Einwohnerrat anlässlich der zweiten Beratung des Budgets 2024 am 11. Dezember 2023 ergangenen Beschlüsse war das gewählte Vorgehen korrekt und wird vom Gemeinderat vorbehaltlos gestützt. Sowohl der Gemeinderat als auch der Einwohnerrat haben die dem dargestellten Vorgehen der Gemeindeverwaltung zugrunde liegenden Beschlüsse herbeigeführt. Im Sinne einer zeitgerechten (Wirksamkeit ab 1. Januar 2024) und transparenten Information der Öffentlichkeit bestand keine Alternative zur in dieser Form ergangenen Medienmitteilung.

Zur Rekapitulation der Sachlage wird festgehalten, dass das Budget 2024 nach der Rückweisung durch den Einwohnerrat am 16. Oktober 2023 vom Gemeinderat überarbeitet wurde. An seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 hat der Einwohnerrat unter Anbringung partieller Anpassungen die Budgetvorlage in zweiter Lesung verabschiedet. Das Stimmvolk hat anlässlich des kommunalen Urnengangs vom 28. Januar 2024 der Budgetvorlage 2024 zugestimmt.

Die vom Gemeinderat überarbeitete Budgetvorlage enthielt unter anderem der künftige Verzicht auf die Publikation amtlicher Mitteilungen in Printmedien bzw. die sich daraus ergebende Veröffentlichung derselben in ausschliesslich elektronischer Form. In der gemeinderätlichen Vorlage wurde unter den betreffenden Kontopositionen explizit darauf hingewiesen (siehe B&A 15083: Budget 2024 – 2. Vorlage). Damit wurde der vom Gemeindeparlament geforderten Entlastung

des Budgets nachgekommen, wobei es sich um eine wiederkehrende und somit nachhaltige Ausgabenreduktion handelt.

Anlässlich der Debatte über die zweite Budgetvorlage 2024 am 11. Dezember 2023 im Einwohnerrat wurden von einem Sprecher der Fraktion «Die Mitte Wohlen» auf eine dieser Positionen hingewiesen und Fragen dazu angebracht (digitale amtliche Publikation Baugesuche). Nach Beantwortung der Fragen seitens des Gemeinderates wurden hierzu keine Anträge aus dem Parlament um Abänderung gestellt. Der Einwohnerrat hat somit die entsprechenden Kontopositionen aktiv belassen und damit den offensichtlichen Willen zum Ausdruck gebracht, diesbezüglich der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Sparmassnahme («Amtliche Publikationen erfolgen digital») zu folgen.

Frage 3

In der Medienmitteilung wurde keine Ansprechperson aufgeführt. Weder Medien noch die interessierte Bürgerschaft konnten Rückfragen zu diesem Vorgehen stellen. Dies ist aussergewöhnlich. Was ist der Grund / die Absicht?

Antwort

Mit der Medienmitteilung wurde lediglich der Nachvollzug der vom Einwohnerrat übergeordnet ergangenen Entscheide zeitgerecht (Wirksamkeit ab 1. Januar 2024) angekündigt. In dieser wird darauf hingewiesen, dass bei der Gemeindekanzlei die amtlichen Publikationen eingesehen oder als kostenloses Abonnement in gedruckter Form nach Hause bestellt werden können. Sowohl den Medienvertretenden als auch der interessierten Bürgerschaft wurde somit eine zuständige Verwaltungsstelle bekannt gegeben, an welche sie sich wenden konnten. Die zusätzliche Nennung einer expliziten Ansprechperson hat sich dadurch erübrigt.

Frage 4

Mit dieser Ankündigung werden die nicht IT affinen Personen benachteiligt. Insbesondere der ältere Teil der Bevölkerung, nicht selten gute Steuerzahler/-innen, müssen neu selbst aktiv werden und sich um den Inhalt der amtlichen Publikation bemühen. In der Medienmitteilung der Gemeindekanzlei wird vorgeschlagen, dass solche Personen die amtliche Publikation in gedruckter Form mit einem kostenlosen Abonnement nach Hause liefern lassen können. Findet der Gemeinderat dies in Ordnung und denkt er, dass damit Kosten eingespart werden können, wenn einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern die amtlichen Publikationen per Post zugestellt werden müssen?

Antwort

Gemäss der vom Gemeinderat ausgearbeiteten und dem Einwohnerrat anlässlich seiner Sitzung vom 4. September 2023 zur Kenntnis gebrachten ICT-Strategie 2024-2027 werden neue Abläufe grundsätzlich «digital» konzipiert und nicht als «elektronisches» Abbild heutiger Prozesse verstanden. Soweit erforderlich – insbesondere im Bereich der Dienstleistungen für die Bevölkerung – wird eine alternative «analoge» Variante abgeleitet.

Erwähntem Grundsatz der ICT-Strategie folgend wurde seitens der Gemeindeverwaltung die Umsetzung der von den übergeordneten Instanzen ergangenen Beschlüsse über den Verzicht auf die Publikation amtlicher Mitteilungen in Printmedien bzw. die sich daraus ergebende Veröffentlichung derselben in ausschliesslich elektronischer Form vollzogen. Dementsprechend wird niemand vom Zugang zu amtlichen Publikationen ausgeschlossen – im Gegenteil: mit dem Angebot auf der Gemeindefwebseite und der Möglichkeit eines Gratisabonnements der entsprechenden Mitteilungen in Papierform, stehen die Informationen niederschwellig und kostenlos jeder Person zur Verfügung. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass sich die interessierte Bürgerschaft auch bis anhin – notabene unter Kostenfolge – selbst darum bemühen musste, wenn sie von den amtlichen Publikationen Kenntnis erlangen wollte. So musste bislang ein kostenpflichtiges Abonnement eines entsprechenden Printmedienerzeugnisses erworben werden, um an die Informationen der amtlichen Publikationen in Papierform zu gelangen.

Mit erwähntem Angebot wird auch auf die Bedürfnisse von Personen eingegangen, welche den Umgang mit der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) nicht gewohnt sind oder die nicht über die erforderlichen Mittel für den Zugriff darauf verfügen. Es bestehen jedoch keine generellen Hinweise darauf, um dem «älteren Teil der Bevölkerung» die IT-Affinität per se abzu-

sprechen. So gibt es umfassende Erhebungen darüber, dass digitale Angebote bei der Generation 65+ hoch im Kurs sind. Die «ProSenectute» beziffert in einer Studie den Anteil der Seniorinnen und Senioren, welche heute online unterwegs sind, auf 74%.

Zurzeit bestehen 38 Abonnemente zum Gratisbezug der amtlichen Publikationen in Papierform. Das zeigt auf, dass das kostenlose Angebot einerseits bekannt ist und andererseits ein niederschwelliger Zugang zu selbem gegeben ist. Hierzu gab es im Kontakt mit den Abonentinnen und Abonnenten durchwegs positive Rückmeldungen, weil das kostenlose Papierformat in seiner Wesentlichkeit ausschliesslich die offiziellen amtlichen Publikationen beinhaltet und zur Konsultation derselben keine kostenpflichtigen Printmedienprodukte erworben werden müssen. Als «Vielzahl» sind die Abschlüsse der Gratisabonnemente zum Bezug der amtlichen Publikationen in Papierform jedoch nicht zu bezeichnen. Das deutet darauf hin, dass viele Personen sich mühelos auf das digitale Angebot auf der Gemeindefwebseite verlagern konnten.

Die Effektivität im Verwaltungswirken wird unter anderem auch durch rationale und effiziente Abläufe gesteigert. Die mittels Gratisabonnement bestellten amtlichen Publikationen in Papierform lassen sich in einem einfachen, übersichtlichen und in sich geschlossenen Prozess bewerkstelligen. Da weder externe Schnittstellen noch eine Fakturierung zu bewirtschaften sind, zeigt sich die Administrierung äusserst rationell. Die geringen Portoaufwände stehen in keinem Verhältnis zu den bisherigen hohen Publikationskosten und sind vernachlässigbar. Während kurz bis mittelfristig noch von einem moderaten Anstieg der Gratisabonnemente bzw. einer Plafonierung der Anzahl derselben ausgegangen wird, ist längerfristig von einer rückläufigen Tendenz auszugehen, weil die Digitalisierung gesellschaftlich in sämtlichen Lebensbereichen generell fortschreiten wird.

Frage 5

Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, dass diesbezüglich eine Bringschuld von Seiten der Gemeinde besteht? Und hält der Gemeinderat die neue Praxis für bürgerfreundlich?

Antwort

Die interessierte Bürgerschaft musste sich auch bis anhin selbst darum bemühen, wenn sie von den amtlichen Publikationen Kenntnis erlangen wollte. So musste bislang ein kostenpflichtiges Abonnement eines entsprechenden Printmedienerzeugnisses erworben werden, um an die Informationen der amtlichen Publikationen in Papierform zu gelangen. Die Gemeinde steht somit nicht in einer Bringschuld bzw. bestand eine solche gar nie. Sich über amtliche Hergänge in Kenntnis zu setzen und sich über die definierten ordentlichen Kanäle entsprechend zu informieren, liegt in der Eigenverantwortung jeder einzelnen Person.

Ergänzend zu den digitalen Kanälen wird ein kostenloses Papierformat angeboten, welches in seiner Wesentlichkeit ausschliesslich die offiziellen amtlichen Publikationen beinhaltet. Der Zugang zu diesem ist niederschwellig und kostenlos. Zur Konsultation amtlicher Publikationen müssen keine kostenpflichtigen Printmedienprodukte mehr erworben werden. Angesichts dessen erachtet der Gemeinderat die neue Praxis, welche durch den einwohnerrätlichen Beschluss über das Budget 2024 herbeigeführt wurde, in ihrer Umsetzung als bürgerfreundlich. Zumal sie für die Bürgerschaft und die Gemeinde kostengünstiger ist.

Frage 6

Hat der Gemeinderat Kenntnis über die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, welche heute noch die amtlichen Publikationen der Gemeinde ausschliesslich aus den Printmedien entnehmen? Oder hat der Gemeinderat Kenntnis über die Anzahl der Wohler Haushalte, welche AZ oder WA abonniert haben. Oder hat der Gemeinderat Kenntnis von der Anzahl Personen, welche die amtlichen Publikationen auf der Webseite der Gemeinde Wohlen konsultieren? Und wenn die ersten beiden Fragen mit NEIN beantwortet werden müssen: Weshalb kann man sicher sein, dass die neue Praxis der amtlichen Publikation zeitgemäss und gerechtfertigt ist.

Antwort

Erhebungen der Abonnementszahlen von Printmedienerzeugnissen sowie der ausschliesslichen Entnahme der amtlichen Publikationen aus denselben – soweit solche überhaupt in genauer und

somit relevanter Form möglich sind – wurden nicht vorgenommen. Ebenso wird im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage auf die Bekanntgabe der Anzahl von Suchanfragen auf die amtlichen Publikationen der Gemeindewebseite verzichtet, weil aufgrund der Möglichkeit zur Aktivierung des Datenschutzbanners (Ablehnung von statistischer Erfassung bei Besuch der Webseite) eine fiktive Hochrechnung angestellt werden müsste, was zu erheblichen Ungenauigkeiten führen kann.

Die Aargauer Zeitung AZ und der Wohler Anzeiger WA finden in der Gemeindeordnung keine Erwähnung als offizielle amtliche Publikationsorgane. Bereits bei den Vorgängerfassungen der aktuellen Gemeindeordnung wurden diese nie erwähnt. Dementsprechend bestand lediglich die Usanz, wonach in den erwähnten Printmedienerzeugnissen – welche für die Bürgerschaft nur gegen Abonnementszahlungen erhältlich sind – die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen erfolgen.

Auch bis anhin musste sich die interessierte Bürgerschaft in Eigenverantwortung darum kümmern, damit sie sich in Kenntnis des Inhalts der amtlichen Publikationen setzen konnte. Um die entsprechenden Informationen in Papierform zu erlangen, mussten die genannten Printmedienerzeugnisse gegen Bezahlung abonniert werden.

Der heutige Zugang zu den amtlichen Publikationen ist niederschwellig und kostenlos für die gesamte Bürgerschaft möglich, weshalb dieser als zeitgemäss und gerechtfertigt zu bezeichnen ist.

Frage 7

Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, dass das einheimische Gewerbe nach Möglichkeiten unterstützt werden sollte, diese neue Praxis mit den amtlichen Publikationen jedoch zumindest ein einheimisches Unternehmen, den WA bzw. die Freiamter Regionalzeitungen AG mit Sitz in Wohlen, empfindlich trifft?

Antwort

Die Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnik sind rasant. Dabei stellt die Digitalisierung einen Megatrend dar, welchem sich niemand entziehen kann. Davon sind die herkömmlichen Printmedienerzeugnisse ebenso betroffen. Der Verzicht der Gemeinde auf die Publikation amtlicher Mitteilungen in Printmedien bzw. die sich daraus ergebende Veröffentlichung derselben in ausschliesslich elektronischer Form, sind lokal für die Aargauer Zeitung AZ und den Wohler Anzeiger WA ökonomisch gleichermassen spürbar. Das bringen die entsprechenden im Rahmen der Budgetberatung 2024 ergangenen Entscheide des Einwohnerrates zur Entlastung des Gemeindehaushaltes in diesem Zusammenhang mit sich.

Für den Geschäftsgang und den wirtschaftlichen Erfolg der Freiamter Regionalzeitungen AG, welche unter anderem Herausgeberin des Wohler Anzeiger WA ist, zeichnet die Einwohnergemeinde Wohlen keine Verantwortung. Es handelt sich um ein privatrechtliches Unternehmen, welches sich naturgemäss in einer Marktumgebung zu behaupten und nach ökonomischen Prinzipien auszurichten hat.

Selbstverständlich werden einheimische Unternehmen seitens des Gemeinderates bei Arbeitsvergaben gegebenenfalls berücksichtigt und somit unterstützt. So wird diesen in aller Regel die Möglichkeit zur Abgabe von Angeboten gegeben. Die Arbeitsvergaben erfolgen anhand eines Evaluationsverfahrens nach Massgabe der submissionsrechtlichen Bestimmungen. Ausgehend davon sind unter gegebenen Umständen auch freihändige Auftragserteilungen möglich. Keinem einheimischen Unternehmen können jedoch Aufträge der Gemeinde in Aussicht gestellt werden unter dem Aspekt, deren wirtschaftlichen Fortbestand zu sichern.

Eine Vermischung von Aufgaben der Gemeinde, welche nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erfüllen sind, und der finanziellen Unterstützung eines Unternehmens ist nicht zulässig. Sollte es der politische Wille sein, explizit die Freiamter Regionalzeitungen AG seitens der Gemeinde Wohlen im Sinne einer Unternehmensfinanzierung wirtschaftlich zu unterstützen, müssten hierzu separate Anträge gestellt und entsprechende Entscheide erlassen werden. Der dafür erforderliche politische Prozess wird jedoch nicht vom Gemeinderat initiiert werden.

Am 13. Februar 2022 befand das Stimmvolk anlässlich einer eidgenössischen Volksabstimmung über das Massnahmenpaket zugunsten der Medien. Über die schon seit langem bestehende Vergünstigung der Zeitungszustellungen durch den Bund hinaus, wollten mit dem Massnahmenpaket unter anderem lokale Printmedienerzeugnisse mit der Zurverfügungstellung weiterer finanzieller Mittel unterstützt werden. Dies mit dem Hauptargument die lokale Berichterstattung aufrecht zu erhalten. Bekanntermassen lehnte das Schweizer Stimmvolk diese Vorlage bei einer Stimmbeteiligung von 44,14% mit einem Nein-Stimmenanteil von 54,6% ab. Auch die Wohler Stimmbevölkerung votierte gegen das Massnahmenpaket zugunsten der Medien (Stimmbeteiligung 38,5% / Nein-Stimmenanteil 56,71%).

Frage 8

Anlässlich der Totalrevision unserer Gemeindeordnung wurde Absatz 1 von § 3 betreffend amtliche Publikation wie folgt gefasst:

«Alle amtlichen Publikationen und Beschlüsse erfolgen in geeigneter elektronischer Form. Der Gemeinderat kann die amtliche Publikation zusätzlich in den von ihm bezeichneten Medien vornehmen lassen.»

Hierbei wurde der 2. Satz erst aufgrund eines Änderungsantrags der Mitte- bzw. CVP-Fraktion hinzugefügt (siehe das Protokoll des Einwohnerrats vom 12. Dezember 2016, Seite 669 f.). Der Sprecher der Mitte- bzw. CVP- Fraktion führte zum Änderungsantrag folgendes aus.

«In dieser Gemeinde lebt doch noch eine stattliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürger, welche entweder kein Zugriff auf das Internet hat oder dies nicht nützen möchten oder können, welche jedoch durchaus gewollt sind, die amtliche Publikationen in den Zeitungen zur Kenntnis zu nehmen. Dies sollte weiterhin möglich sein. Zudem ist es uns als Fraktion wichtig, dass unsere lokale Presse unterstützt wird, da diese Beträge bei den Printmedien nicht unwesentlich sind. Wir sollten wirklich bemüht sein, dass das lokale Gewerbe, wo auch die Presse dazu gehört, gefördert und unterstützt wird. Dieses Geld ist gut investiert, sondern extrem wichtig für die Medien. Des Weiteren sollten wir ein Interesse daran zeigen, dass lokale Berichterstattungen weiterhin stattfinden werden. Falls die lokalen Medien aus wirtschaftlichen Gründen kaputt gehen, wäre das für uns Alle alles andere als schön»

Es war der klare Wille des Gesetzgebers bzw. des Gemeindeparlaments, dass auf eine amtliche Publikation in den üblichen Medien, insbesondere im WA und in der AZ, nicht verzichtet wird. Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass mit der neuen Praxis der amtlichen Publikation, nur sieben Jahre nach Beschlussfassung im Einwohnerrat und nur fünf Jahre nach Beschlussfassung im Einwohnerrat und nur fünf Jahre nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung, gegen die Willensbekundung des Gemeindeparlaments verstossen wird?

Antwort

Das Gemeindeparlament hat im Rahmen der Budgetberatung 2024 am 11. Dezember 2023 entschieden, künftig auf die Publikation amtlicher Mitteilungen in Printmedien zu verzichten bzw. die sich daraus ergebende Veröffentlichung derselben in ausschliesslich elektronischer Form umzusetzen. Der Gemeinderat legte diesen Sparantrag in der Budgetvorlage transparent dar. In der Einwohnerratsdebatte wurden zu den entsprechenden Budgetpositionen keine Anträge gestellt und damit die Sparanträge explizit beschlossen. Damit wurde vom Parlament aktiv und bewusst der Sparwille zu dieser spezifischen Entlastung des Finanzhaushaltes zum Ausdruck gebracht.

Dieser Entscheid ist vereinbar mit den Vorgaben der Gemeindeordnung und somit legitim. Zumal der direktive Teil der Bestimmung verbindlich regelt, dass alle Publikationen und Beschlüsse in elektronischer Form zu erfolgen haben. Bei erwähntem Passus handelt es sich um eine «Kann-Bestimmung» in der Gemeindeordnung, nach der im Einzelfall vorgefahren werden kann, aber nicht werden muss. Der parlamentarischen Willensbekundung entsprechend hat der Gemeinderat bzw. dessen Verwaltung die erforderlichen Umsetzungsmassnahmen umgehend veranlasst. In der Folge dessen ist auf die zusätzliche Vornahme amtlicher Publikationen, welche der Gemeinderat in bezeichneten Medien gemäss Gemeindeordnung vornehmen kann, zu verzichten.

Frage 9

Heute besteht für die amtliche Publikation von Baugesuchen ausschliesslich in elektronischer Form noch keine gesetzliche Grundlage. Eine solche gesetzliche Grundlage soll mit einem neuen § 3a im kantonalen Baugesetz erst noch geschaffen werden, wobei noch unklar ist, ob und wann eine entsprechende Gesetzänderung in Kraft treten wird. Siehe Seite 63 der Botschaft des Regierungsrats vom 26. April 2023 betreffend einer Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bzw. des Baugesetzes und den Entwurf dazu (Geschäft Nr. 23.140). Diese Revision wird derzeit noch in den Kommissionen des Grossen Rates beraten. Ist sich der Gemeinderat über diese Tatsache bewusst? Und wenn JA: Hält er das Vorgehen in der Gemeinde Wohlen, Baugesuche ab dem 1. Januar 2024 nur noch in elektronischer Form amtlich zu publizieren, für rechtens, obwohl hierfür noch keine gesetzliche Vorlage besteht? Und wenn JA: Wieswegen?

Antwort

Als Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen in ausschliesslich elektronischer Form dient das Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane des Kantons Aargau (Publikationsgesetz, PuG). Mit entsprechender Regelung in der Gemeindeordnung (GO Wohlen §3 Abs. 1) besteht die rechtsgenügende Voraussetzung, mit welcher die in diesem Zusammenhang geltenden Bestimmungen für das Amtsblatt auf kommunaler Ebene analog zur Anwendung gelangen können. Im Rahmen dessen wird unter anderem auch die Unveränderbarkeit der auf der Gemeindewebseite veröffentlichten amtlichen Publikationen sichergestellt.

Die von den Fragestellern erwähnten und gemäss ihnen noch fehlenden rechtlichen Voraussetzungen beziehen sich auf die Publikation und Auflage von Baugesuchen und Nutzungsplänen in elektronischer Form. Unter anderem hierzu befindet sich ein Gesetzgebungsprozess auf kantonaler Ebene im Gang. Dieser befasst sich damit, ob die Auflage von Baugesuchen elektronisch erfolgen kann. Das würde bedeuten, dass künftig die Akten und Pläne in Baugesuchungsverfahren nicht mehr nur physisch bei der Gemeindeverwaltung vor Ort, sondern über geeignete Kanäle auch elektronisch eingesehen werden können.

Erwähntes ist nicht in Verbindung mit der blossen elektronischen Publikation von Baugesuchen zu bringen. Hierzu ist die Voraussetzung über das Publikationsgesetz ausreichend vorhanden. Vielmehr befindet sich der Prozess zur Ausarbeitung von Rechtsnormen im Gang, mit welchen die Grundlagen geschaffen werden sollen, um die gesamten Akten und Pläne von Baugesuchen und Nutzungsplänen künftig elektronisch auflegen zu können. Unabhängig davon, per wann und in welcher Form diese Normen in Kraft gesetzt werden, zeigt es auf, dass die Entwicklung auch seitens des kantonalen Gesetzgebers eindeutig hin zu elektronischen Abläufen gelenkt wird.

Zusammenfassend hält der Gemeinderat unmissverständlich fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur elektronischen Publikation von Baugesuchen, sowie sie die Gemeinde Wohlen praktiziert, unter den gegebenen Umständen vollumfänglich erfüllt werden.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien